

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "we-SHARE e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist „Dr. Liesegang - Str. 1, 55743 Idar-Oberstein“
3. Die Dauer des Vereins ist unbefristet mit Beginn des Gründungstags
4. Eintrag in Vereinsregister

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein ist ein christliches und diakonisches Sozialwerk, das ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt.

Ziel des Vereines ist es, allen Menschen, unabhängig ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Hautfarbe oder ihres religiösen Hintergrundes, in christlicher Nächstenliebe zu dienen. Die gesamte Arbeit geschieht überkonfessionell und weltweit.

Die Ziele und Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

1. Gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 51 AO:

- Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Entwicklungshilfe
- Förderung der Altenhilfe
- Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege; ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten
- Förderung der Erziehung, Volks – und Berufsbildung, einschl. Schüler- und Studentenhilfe
- Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsgeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Menschen mit Beeinträchtigung, sowie Hilfe für Opfer von Straftaten
- Förderung internationaler Gesinnung der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, sofern nicht nach Satzungszweck und tatsächlicher Geschäftsführung mit der Satzung unvereinbare oder überwiegend touristische Aktivitäten verfolgt werden

Die Satzungszwecke werden im In- und Ausland verwirklicht, insbesondere durch:

2. Im Bereich der gemeinnützigen Tätigkeit:

- Finanzielle und allgemeine Unterstützung in Katastrophengebieten
- Durchführung und Unterstützung von Rehabilitationsprogrammen
- Jugend- und Erwachsenenbildung
- Diakonische und humanitäre Hilfe für Menschen in Not auf der gesamten Welt, z.B. an Waisen, Witwen, Flüchtlingen, Kranken, Sozialschwachen, benachteiligten Minderheiten oder Katastrophen- und Kriegsopfern

- Gründung von Niederlassungen und Erwerb von Eigentum in anderen Ländern zur gezielten Durchführung von Hilfs-, Lehr- und Entwicklungstätigkeiten oder sonstigen Diensten
- Aufbau und Leitung von Jugendhorten, Jugendzentren, Waisenhäusern, Altenheimen, Begegnungszentren, Kindergärten, Beratungszentren und Schulen, sowie der Aufbau von Begleitprojekten zur Refinanzierung von diesen, im Sinne von "Hilfe zur Selbsthilfe"
- Betreuung von Flüchtlingskindern und –jugendlichen aus aller Welt
- Förderung und Erhaltung einer ökologisch sauberen Umwelt zum Schutz von menschlichem Leben, sowie zum Schutz von Tieren, Pflanzen und Wasser. Gefördert werden sollen u. a. Projekte in folgenden Bereichen:
 - Urbarmachung von Land
 - Reinerhaltung von Wasser und Luft
 - Anpflanzung und Aufforstungen
- Im Rahmen seiner Möglichkeiten ist der Verein bestrebt, hilfebedürftigen Personen, die die Voraussetzungen des § 53 AO erfüllen, in Not- und Krankheitsfällen durch Geld- und Dienstleistungen (Pflege, Betreuung und Hilfestellungen) selbstlose Unterstützung zu gewähren

3. Im Bereich Förderung der Religion

- Lebenshilfe durch Beratung, Seminare, Vorträge oder praktische Unterstützung und Begleitung
 - Durchführung von Veranstaltungen des Gedanken- und Kulturaustausches mit anderen Religionen
 - Durchführung von kulturellen Veranstaltungen mit christlichen Inhalten wie z.B. Musik-, Konzert-, Gesangs- und Theateraufführungen
 - Ehe- und Familientherapiegespräche bzw. Veranstaltungen mit diesem Personenkreis
 - Christliche Freizeit- und Bildungsangebote
 - Unterstützung von überkonfessionellen pastoralen und seelsorgerischen Diensten
 - Finanzielle und allgemeine Unterstützung christlicher Kirchen und Organisationen
- I. Der Verein arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, kirchlichen und freikirchlichen Organisationen mit verwandter Zielsetzung zusammen.
- II. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine gewinnbringenden Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sollten für ein Projekt mehr Mittel eingehen als erforderlich, können sie für andere satzungsgemäße Zwecke eingesetzt werden.
- III. Es darf niemand durch Ausgaben, die vereinswidrig sind, oder durch hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist jedoch berechtigt, nach Beschluss des Vorstandes diejenigen Mitglieder, die zu ihm in einem Angestelltenverhältnis stehen oder für ihn freiberuflich tätig sind, angemessen zu vergüten oder ihnen Auslagenersatz zu gewähren.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Vereinsziele unterstützen.
2. Der Beitrittsantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist berechtigt, den Antrag abzulehnen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zugeben.
3. Der Verein kann fördernde Mitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme fördernder Mitglieder kann der Vorstand entscheiden.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
3. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu dem wichtigen Grund zu äußern.
5. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben.
6. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.
7. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss.
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Berufung ist endgültig und bedarf keiner Begründung.

§ 5

Finanzmittel des Vereins

1. Die Finanzmittel des Vereins bestehen aus:
 - a. dem Vereinskapital
 - b. den Erträgen aus Versammlungen (Kollekten)
 - c. freiwilligen Spenden und Vermächtnissen, Schenkungen
 - d. Mitgliedsbeiträgen
 - e. sonstigen Einnahmen

2. Der Verein kann für die Verwirklichung vergleichbarer steuerbegünstigter Zwecke einer anderen gemeinnützigen Körperschaft in der Bundesrepublik Deutschland sowie einer vergleichbaren ausländischen Körperschaft Mittel beschaffen. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und zwar ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke.

3. Der Mitgliedsbeitrag beträgt pro Person 5 EURO monatlich. Eine Aufnahmegebühr besteht nicht.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

Ordentlicherweise findet die Mitgliederversammlung wenigstens einmal jährlich statt. Sie ist stets beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn es mindestens von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen. Das Einladungsschreiben hat die Tagesordnung zu enthalten.

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder oder Ersatzmitglieder
2. Wahl des erweiterten Vorstands
3. Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
4. Abänderung der Satzung
5. Auflösung des Vereines

6. Beschlussfassung über alle anderen, der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder vom Vorstand zugewiesenen Gegenständen

Die Vereinsbeschlüsse werden durch eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher anwesender Mitglieder gefasst, soweit nicht im Einzelfall die Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt. Sie können auch auf den Wegen der schriftlichen Umfrage (Zirkularweg) zustande kommen, wenn alle Mitglieder mitwirken.

In der Mitgliederversammlung hat jede natürliche Person als Mitglied eine Stimme. Juristische Personen als Mitglieder haben so viele Stimmen, wie ihnen bei Aufnahme in den Verein zuerkannt worden sind.

Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nur jeweils 1 Mitglied durch schriftliche Bevollmächtigung vertreten. Die Bevollmächtigung ist mindestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit eines etwaigen Mitgliedsbeitrages
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

In den Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 9

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im zweiten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Unter Verzicht auf Form- und Fristvorschriften, der von sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern auszusprechen ist, können die Mitglieder auch zu einer Mitgliederversammlung zusammentreten und entsprechende Beschlüsse fassen.

Die Beschlüsse können ebenfalls schriftlich oder mündlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder mitwirken

§10

Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann, nach Bedarf, die Mitgliederversammlung auf die Dauer des Wahlganges unter vorhergehender Diskussion einen Wahlleiter bestimmen.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung oder des Zwecks und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Zu den Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. die Vertretung von Mitgliedern durch andere Mitglieder aufgrund von Vollmachtserteilung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 11

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, auch solche, die erst in der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über zugelassene Anträge kann die Mitgliederversammlung wirksam beschließen.

§12

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Paragraphen 9, 10 und 11.

§ 13

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die Vereinsangehörige sein müssen, oder überträgt diese Arbeit einem Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Beide Berufsvertreter sind öffentlich vereidigte Sachverständige auf dem Gebiet des Rechnungswesens.

§ 14

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Beisitzer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende, sowie der/die Kassenwart(in). Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 15

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Führung der täglichen Geschäfte zuständig.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
2. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
3. Die Vertretung des Vereins nach außen
4. Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 16

Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zu seiner Entlastung durch die Mitgliederversammlung im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

Aus wichtigem Grund kann die Mitgliederversammlung den Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit abberufen

§ 17

Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorstand gemäß § 15 der Satzung
 - b. bis zu 4 engagierte Beisitzer/Innen
2. Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe die Geschäftsführung des Vereins zu unterstützen, insbesondere mit ihm die Entscheidung des Vorstands auf dessen Antrag hin zu beraten. Über die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes soll in der Mitgliederversammlung berichtet werden.
3. Der erweiterte Vorstand ist mindestens dreimal jährlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden in der Regel acht Tage vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
4. Jeder Beisitzer soll einen definierten Verantwortungsbereich haben, der vom Gesamtvorstand zu beschließen und den Mitgliedern mitzuteilen ist.

§ 18

Beschlussfassung des Vorstandes

In den Angelegenheiten, die durch den Geschäftsverteilungsplan nicht der eigenverantwortlichen Erledigung durch ein Vorstandsmitglied zugewiesen sind, fasst der Vorstand gemeinsame Beschlüsse, wobei sich die Vorstandsmitglieder schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch verständigen können. Form- und Fristvorschriften für die Einberufung einer bestimmten Vorstandssitzung gibt es nicht.

Vorstandsbeschlüsse werden mit Mehrheit gefasst.

§ 19

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende des Vorstandes die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Plansecure-Stiftung (Kassel, Bad Wilhelmshöhe), die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst oder aufgehoben wird, seine Rechtsfähigkeit verliert oder sein bisheriger Zweck wegfällt.

Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

Idar-Oberstein den, 18.02.2015